

---

## S 3 RJ 97/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 97/04
Datum	04.10.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 33/05
Datum	05.04.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.10.2004 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger aus den von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente verlangen kann.

Der 1945 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland vom 05.12.1973 bis 31.05.1983 versicherungspflichtig gearbeitet. Anschließend ist er in die Türkei zurückgekehrt. Auf seinen Antrag vom 14.06.1985 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 16.10.1985 die von ihm im genannten Zeitraum zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von 27.557,71 DM.

---

Mit Bescheid vom 13.08.2003 und Widerspruchsbescheid vom 28.11.2003 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄxgers auf Bewilligung von Rente aus den BeitrÄxgen seiner Arbeitgeber unter Hinweis auf die durchgefÄ¼hrte Beitragserstattung ab. Weitere BeitrÄxge zur deutschen Rentenversicherung seien nicht entrichtet worden. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfÄ¼higen Zeiten mehr vorhanden. Ein Anspruch auf Versichertenrente allein aus den vom Arbeitgeber getragenen BeitrÄxgen bestehe auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) nach entsprechenden Hinweisen mit Gerichtsbescheid vom 04.10.2004 abgewiesen. In den GrÄ¼nden hat es ausgefÄ¼hrt, nach DurchfÄ¼hrung der Beitragserstattung habe der KlÄxger in Deutschland weitere rentenrechtliche Zeiten nicht zurÄ¼ckgelegt. Er habe damit keinen Anspruch aus dem damals bestehenden, durch die Beitragserstattung aufgelÄ¼sten VersicherungsverhÄ¼ltnis mehr. Die Beitragserstattung fÄ¼hre nÄ¼mlich nicht nur zur AuflÄ¼sung des beim RentenversicherungstrÄ¼ger aufgelaufenen Guthabens der erstattungsfÄ¼higen BeitrÄxge, sondern auch zur rÄ¼ckwirkenden LÄ¼schung des VersicherungsverhÄ¼ltnisses in seiner Gesamtheit bzw. in leistungsrechtlicher Hinsicht zum Verfall der bis dahin zurÄ¼ckgelegten Versicherungszeiten. Zwischen dem KlÄxger und der Beklagten bestehe deshalb kein VersicherungsverhÄ¼ltnis mehr, aus dem AnsprÄ¼che hergeleitet werden kÄ¼nnen. Vielmehr seien die Rechtsbeziehungen zwischen dem KlÄxger und der Beklagten mit der Beitragserstattung endgÄ¼ltig beseitigt. Mangels VersicherungsverhÄ¼ltnis kÄ¼nne sich auch kein Anspruch auf eine Rente allein aus den nicht erstatteten ArbeitgeberbeitrÄxgen zur Rentenversicherung ergeben. Durch die Beitragserstattung bzw. durch deren Rechtsfolgen seien auch keine Grundrechte des KlÄxgers verletzt.

Gegen das am 24.12.2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 12.01.2005 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÄxgers. Die von ihm angeklÄ¼ndigte und vom Senat angeforderte BegrÄ¼ndung der Berufung wurde nicht vorgelegt.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄ¼ß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.10.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 13.08.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern vom 05.12.1973 bis 31.05.1983 entrichteten BeitrÄxgen Versichertenrente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt die ZurÄ¼ckweisung der Berufung.

Zur BegrÄ¼ndung ihres Antrags verweist die Beklagte auf die nach ihrer Ansicht zutreffenden AusfÄ¼hrungen in der erstgerichtlichen Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten wird zur ErgÄ¼nzung des Tatbestands auf die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

---

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als unbegründet. Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 04.10.2004 zu Recht entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte keinerlei Ansprüche aus den von ihm in Deutschland ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen vom 05.12.1973 bis 31.05.1983 hat.

Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung durch den Bescheid vom 16.10.1985 gem. [Â§ 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung](#) in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Durch die Beitragserstattung ist das Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten erloschen, so dass eine Wartezeit für die Gewährung einer Rente nicht erfüllt ist. Zutreffend hat das SG auch ausgeführt, dass eine Leistung aus den von den Arbeitgebern des Klägers getragenen Beiträgen nicht möglich ist. Denn ein Zugriff der Versicherten auf den sogenannten Arbeitgeberanteil ist nach deutschen Vorschriften ausgeschlossen. Der Senat weist die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung gem. [Â§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Berufung des Klägers erfolglos blieb.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024